

Satzung

**für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe
für Kleineinleiter in der**

Gemeinde Weißdorf

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S. 344) und der Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S 82) erläßt die Gemeinde Weißdorf folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen der Fälligkeit

- 1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- 2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

Für Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit wird jeweils 1 Person/Jahr hinzugerechnet. Bei Gastronomiebetrieben mit Übernachtungsmöglichkeit wird die Bettenzahl mit einer 50%igen Auslastung multipliziert ($\text{Bettenzahl} \times 0,5 = \text{Personen/Jahr}$) und die entsprechenden Personen hinzugerechnet.

§ 6

Abgabesatz

- 1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1998 35,00 DM.

- 2) Kleininleitungen sind abgabefrei, wenn das Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1991 außer Kraft.

Sparneck, den 25.03.1999



Baier
1. Bürgermeister

